

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

I. Meldepflicht

Der Stichtag zur Meldung der Tiere zur Beitragsveranlagung bei der TSK steht auch dieses Jahr wieder an. Am 3. Dezember 2007 sind anhand des zugesandten Meldebogens folgende Tiere meldepflichtig:

- 1) Pferde (dazu gehören: Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen)
- 2) Schweine (dazu gehören: Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel, Mini- und Hängebauschweine)
- 3) Schafe 1 Jahr alt und älter (dazu gehören: weibliche Schafe, Böcke, Hammel)
- 4) Bienen Bienen müssen für 2008 nicht gemeldet werden, soweit diese über die örtlichen Imkervereine im Land erfasst sind.
- 5) Geflügel
 - Hühner (dazu gehören: Legehennen, Junghennen, Küken, Hähne, Schlacht- und Masttiere)
 - Truthühner / Puten (dazu gehören: Küken, Hennen, Hähne, Schlacht- und Masttiere)(Tierbesitzer mit bis zu 49 Stück Geflügel, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten, sind weder melde- noch beitragspflichtig)

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden erstmals aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
- Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine sowie Esel, Ziegen, Gänse und Enten)

Innerhalb des Jahres 2008 ist formlos schriftlich innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert nachzumelden, wenn

- der Tierbesitzer seither nicht gemeldet war
- sich die Tierzahl bei einer Tierart nach dem 03.12.2007 um mehr als 20 %, mindestens 10 Tiere, erhöht hat
- Tierbesitzer nach dem 03.12.2007 neu mit der Tierhaltung beginnen, eine seither nicht gehaltene Tierart neu aufnehmen, bzw. Tierbestände von anderen Tierbesitzern übernehmen oder seither nicht bei der Tierseuchenkasse BW gemeldet sind.

Werden Tiere von mehreren Besitzern (Tierbesitzer) gemeinsam in einem Tierbestand (Tierpension, Tiere in Herden, Reitställe etc.) gehalten, so gilt der für diesen Bestand Verantwortliche als melde- und beitragspflichtiger Tierbesitzer.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2008 meldepflichtig.

Wir versenden an alle unsere bekannten Tierbesitzer Ende November 2007 die für die Meldung am 03.12.2007 notwendigen Meldebögen. Sollten Sie bis zum 03.12.2007 noch keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2008 einen Meldebogen zugesandt. Die bei uns gemeldeten Tierbesitzer können über unsere Homepage www.tsk-bw.de die gemeldeten Tierzahlen der letzten 3 Jahre, die Zahlungen sowie die erhaltenen Leistungen einsehen.

Telefon 0711 9673-669, Fax 0711 9673-700, E-Mail: info@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de